



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VOB/A 2012

- Neues Vergaberecht,
aktuelle Entwicklung -

VSVI Hessen e.V.

20.02.2013 in Friedberg

Prof. Dr. Marc Oliver Hilgers
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Berlin · Düsseldorf · Frankfurt · Hamburg · Köln



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BERLIN

PROF. DR. RALF LEINEMANN
PROF. DR. MARC OLIVER HILGERS
JOCHEN LÜDERS
DR. EVA-D. LEINEMANN, LL.M.
STEPHAN KAMINSKY
STEFAN ERDMANN
DR. THOMAS KIRCH
JARL-HENDRIK KUES, LL.M.
DR. CHRISTIAN BRAUNS
ANDREAS JACOB, LL.M.
DR. RALF AVERHAUS
TIMO MAY
THOMAS MAIBAUM
MARCO LORENZ
ARMIN PREUSSLER
CHRISTOPH CONRAD
KATHLEEN HARTHUN
GESINE DECHOW
EVA BOUCHON, M.A.
MARTIN HANS STEGER
CHRISTOPH MISCHOK, LL.M.
DR. MARC STEFFEN

MICHAEL GÖGER, LL.M.
DAVID PORTNER
RENKE SCHROEDER
BIRGER KUNZ
VICTOR SCHWARZ, LL.M.
DR. CARSTEN FALLAK

DÜSSELDORF

OLIVER SCHOOF
HENRIK M. NONHOFF
ROBERT SCHNEIDER
MARKO HELDT
BENEDIKT BERMANN
NORBERT KNÖBEL
DR. PHILIPP RÜGEMER
MANUEL BAUMEISTER
MONIQUE HAGENFELD

FRANKFURT/MAIN

SEBASTIAN THOMAS
SIMON PARVIZ
STEPHANIE PUMA
DR. HANNES REIHER
BIANCA MICKASCH

HAMBURG

DR. THOMAS HILDEBRANDT
P. ANUSH RIENAU
BASTIAN HAVERLAND
NATALIE KLARA HAHN
GABRIEL H. SCHLEICHER, LL.M.
JULIA BARNSTEDT
DANIEL R. MEPPEN
DR. HENDRIK BOTT
DR. MARCUS ERNST NAPP
FERK SCHÄFER, DIPL.-ING. (FH)

KÖLN

DR. BIRGIT FRANZ
DR. OLIVER HOMANN
STEFAN JOCHEN HANKE
ALEXANDER HOFMANN
DR. MARTIN BÜDENBENDER
SVETLANA WIESENDORF
JAN KELLNER

Übersicht (1)

Aktuelle Gesetzes- und Verordnungslage

- Anpassungen bei der neuen VOB/A 2012, VOL/A und SektVO
- Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)
- Die Pflicht zur Berücksichtigung von Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Neue soziale Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe
- Ausblick auf kommende Änderungen aufgrund des Änderungsentwurfs zu den EU-Vergaberichtlinien

Übersicht (2)

Aktuelle Entscheidungen im Fokus

- Kurzdarstellung neuer praxisrelevanter Entscheidungen
- Vergaberechtliche Bewertung und Einordnung
- Praxishinweise und Ausblick auf weitere Entwicklungen

1. Teil: Aktuelle Gesetz und Verordnungslage

Anpassungen der neuen VOB/A 2012, VOL/A und SektVO

Grundstruktur der neuen VOB/A 2012

- Abschnitt 1 bleibt unverändert
- mit Änderung der VgV tritt Abschnitt 2 als VOB/A-EG in Kraft
- mit Einführung der Vergabeordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) tritt Abschnitt 3 als VOB/A-VS

VOB/A Abschnitt 1

- Abschnitt 1 der VOB/A wurde bis auf sprachliche Anpassungen und zwei redaktionelle Änderungen im Anhang TS - Technische Spezifikationen - inhaltlich unverändert übernommen.

VOB/A Abschnitt 2 = VOB/A-EG

- Zusammenführung der Bestimmungen der Basis- und der a-Paragrafen; damit wurde im Abschnitt 2 die bisherige Struktur aufgegeben und **dem 2. Abschnitt der VOL/A angeglichen**
- Sprachliche Überarbeitung, um die Regelungstexte verständlicher zu fassen und eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu erreichen.
- Zusammenführung der **Regelungen der Basis- und a-Paragrafen in Abschnitt 2 der VOB/A** wie auch die sprachliche Überarbeitung erfolgten mit der Maßgabe, grundsätzlich die bestehenden inhaltlichen Regelungen beizubehalten. In der Folge bleiben nun **unübersichtliche Verweisungen auf den Paragrafen des Abschnittes 1 erspart** (so z. B. bei den Verfahrensarten).
- Einige wenige inhaltliche Änderungen waren dennoch erforderlich, auf diese wird nachfolgend hingewiesen.



Zu § 1 EG Anwendungsbereich

§ 1a Absatz 2 VOB/A wurde ersatzlos gestrichen. Nach dieser Regelung fand bisher der Abschnitt 2 der VOB/A Anwendung bei **gemischten Bau- und Lieferaufträgen**, bei denen das Verlegen und Anbringen im Vergleich zur **Lieferleistung** eine **untergeordnete Tätigkeit** darstellt.

Ob ein solcher gemischter Auftrag als Liefer- oder Bauauftrag zu behandeln ist, richtet sich nach § 99 GWB. Da das GWB an dieser Stelle keine Regelung zur Abgrenzung zwischen Bau- und Lieferaufträgen enthält, ist **Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Vergabekoordinierungsrichtlinie heranzuziehen, wonach ein solcher Auftrag als Lieferauftrag gilt**. Für die Vergabe von Lieferleistungen findet gemäß § 4 Absatz 1 VgV die VOL/A Anwendung.



Zu § 8 EG Vergabeunterlagen

In § 8 EG Absatz 2 Nummer 3 VOB/A wurden die Regelungen für Nebenangebote an die Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 3 der Vergabekoordinierungsrichtlinie und die EuGH-Rechtsprechung angepasst.

→ Der AG muss die Mindestanforderungen angeben.

Zu § 10 EG Fristen

§ 10 EG VOB/A neu strukturiert, **Fristenregelungen wurden den einzelnen Verfahren zugeordnet** und hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie für die jeweiligen Verfahren abgeglichen.

In § 10 EG Absatz 2 Nummer 4 VOB/A erfolgte eine Korrektur der Angabe für die verkürzte Angebotsfrist. Diese beträgt nach Artikel 38 Absatz 4 der Vergabekoordinierungsrichtlinie 36 Kalendertage anstelle der bisher in § 10a Absatz 2 Nummer 3 VOB/A vorgeschriebenen 26 Kalendertage.

Zu § 12 EG Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

Die Regelungen des § 12a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wurden als Folgeänderung der Streichung von § 1a Absatz 2 VOB/A gestrichen. § 12 EG Absatz 1 VOB/A wurde sprachlich neu gefasst.

→ **Baufträge mit einem Lieferanteil sind von der VOB/A-EG nicht mehr erfasst.**



Zu § 16 EG Prüfung und Wertung der Angebote

Mit § 16 EG Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e VOB/A wurden die Regelungen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e VOB/A an die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie und die EuGH-Rechtsprechung angepasst, vgl. **Hinweis zu § 8 EG (Mindestanforderungen an Nebenangebote)**.

Die Regelung des § 16 Absatz 8 VOB/A ist entfallen (Nebenangebote sind zu werten, es sei denn sie sind nicht zugelassen).

Ebenso erfolgte in § 16 EG Absatz 6 Nummer 2 VOB/A eine sprachliche Anpassung des Basistextes des § 16 Absatz 6 Nummer 2 VOB/A zu unausgekömmlichen Angeboten an die Regelungen des Artikels 55 der Vergabekoordinierungsrichtlinie.



Zu § 19 EG Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

Die Bestimmungen des § 19 VOB/A wurden **um die Regelungen des § 101a GWB zur Informations- und Wartepflicht ergänzt**. Damit enthält die VOB nunmehr sämtliche Informationspflichten und wird dem Anspruch eines umfassenden Regelwerkes besser gerecht. Die Regelungen zu den einzelnen Informationspflichten wurden in § 19 EG VOB/A chronologisch neu geordnet.

Zu § 22 EG Baukonzessionen

Die Ergänzungen in § 22 EG Absatz 3 und 4 VOB/A gegenüber den bisherigen Regelungen des § 22a VOB/A dienen der Klarstellung und sind keine inhaltlichen Änderungen.

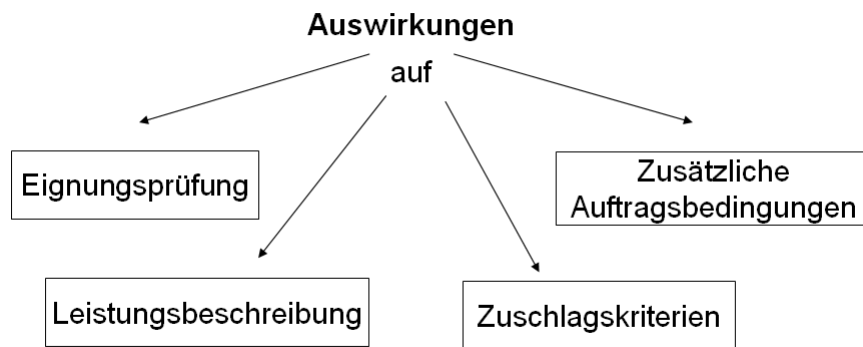
Abschnitt 3 – VS VOB/A

- VSVgV verweist auf neuen 3. Abschnitt der VOB/A
 - **Hier wurden die für Bauaufträge geltenden Verfahrensbestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG Verteidigung und Sicherheit in nationales Recht umgesetzt.**
 - **Basistext für den Abschnitt 3 der VOB/A ist der neugefasste Abschnitt 2 der VOB/A**, welcher um die für die Bauvergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zusätzlich geltenden Bestimmungen ergänzt wurde:
- => Hinsichtlich der Wahl des Verfahrens stehen öffentlichen Auftraggebern nur das Nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren zur Verfügung.

- => die ergänzenden Regelungen aufgrund Sicherheits- und Versorgungsrelevanz betreffen insbesondere:
- => **§ 1 VS VOB/A:** Bauleistungen für Ausrüstungen, militärische Zwecke oder Bauleistungen im Rahmen einer Verschlussache
- => **§ 3 VS VOB/A:** Nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Wettbewerblicher Dialog
- => **§ 6 VS VOB/A:** Teilnehmer (Eignung)
 - Nachweise zum Umgang mit Verschlussachen (Abs. 3 Nr. 3)

- => **§ 8 VS VOB/A:** Vergabeunterlagen
 - AG benennt bei Verschlussachen alle Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um Sicherheit der Verschlussache zu gewährleisten (Abs. 3)
- => **§ 17 VS VOB/A:** Aufhebung
 - Informationen über Aufhebung kann zurückgehalten werden (Abs. 2, Nr. 2) wenn
 - => Gesetzesvollzug behindert wird
 - => es dem öffentlichen Interesse zuwider läuft
 - => berechnigte Geschäftsinteressen beschädigt werden
 - => der faire Wettbewerb beeinträchtigt wird

Energieeffizienz und Nachhaltigkeit



Energieeffizienz und Nachhaltigkeit - Rechtlicher Rahmen im EU-Vergaberecht

Europarechtliche Vorgaben zur Energieeffizienz

- **RL2006/32/EG (Energiedienstleistungsrichtlinie)**
vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen
- **RL2010/30/EU (Energieverbrauchskennzeichnungs-RL)**
vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen
- **RL2009/33/EG (Richtlinie: saubere Straßenfahrzeuge)**
vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge

Energieeffizienz und Nachhaltigkeit - Rechtlicher Rahmen im nationalen Vergaberecht

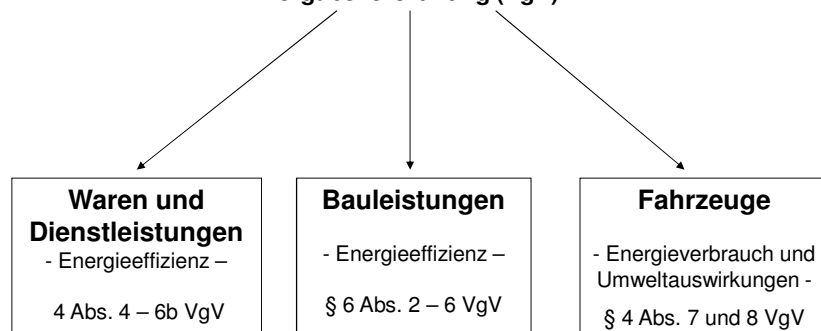
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 97 Abs. 4

*Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. **Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen**, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.*

Energieeffizienz und Nachhaltigkeit - Rechtlicher Rahmen im nationalen Vergaberecht

Vergabeverordnung (VgV)





Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

§ 4 VgV (Waren und Dienstleistungen)

(4) Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung nach Absatz 1 oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung nach Absatz 2 sind, müssen die Anforderungen der Absätze 5 bis 6b beachtet werden.

§ 6 VgV (Bauleistungen)

(2) Wenn die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung ist, müssen die Anforderungen der Absätze 3 bis 6 beachtet werden.



Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

➤ Was sind „**energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstung**“?

➤ Richtlinienkonforme Auslegung im Sinne des Art. 2 lit. a RL 2010/30/EU:

“ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst“

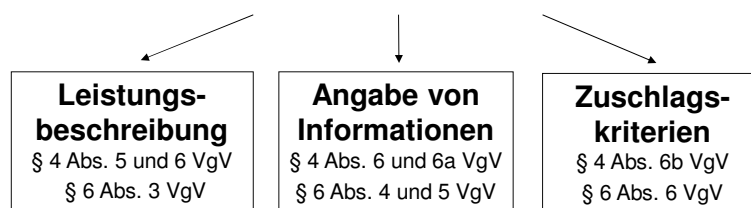
Also: Alles was selbst Energie verbraucht oder den Energieverbrauch eines anderen Gerätes beeinflusst!

Aber: Nur Energieeffizienz beim Gebrauch der gelieferten Produkte, nicht beim Herstellungsprozess.

Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

Anforderungen an den Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungen (§§ 4 Abs. 5 ff VgV) und Bauleistungen (§§ 6 Abs. 2 ff VgV)

Die Energieeffizienz ist im Rahmen von
3 Aspekten zu berücksichtigen



Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

Energieeffizienz in der Leistungsbeschreibung (§ 4 Abs. 5 und 6 VgV, § 6 Abs. 3 VgV)

In der Leistungsbeschreibung **sollen** im Hinblick auf die Energieeffizienz insbesondere folgende Anforderungen gestellt werden:

- „**das höchste Leistungsniveau**“
- „**die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichenverordnung**“

Es handelt sich um eine **Soll-Vorschrift**, die den Regelfall beschreibt. Hiervon kann in begründeten Fällen jedoch abgewichen werden.

Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

Energieeffizienz in der Leistungsbeschreibung (§ 4 Abs. 5 VgV, § 6 Abs. 3 VgV)

Das „**höchste Leistungsniveau**“ wird durch das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers und die Lebenszykluskosten relativiert.

Bsp:

- Digitalkameras für die Parkraumbewirtschaftung,
- Rasenmäher für das Grünflächenamt,
- Stadionbeleuchtung.

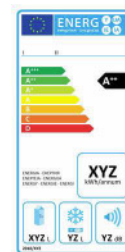
Aber: Energieeffizienz muss in jedem Fall mit einer Mindestanforderung in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden

Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

Energieeffizienz in der Leistungsbeschreibung (§ 4 Abs. 5 VgV, § 6 Abs. 3 VgV)

Die „**höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichenverordnung**“ gilt nur für Produktgruppen, für die es ein entsprechendes Kennzeichen gibt. Diese sind:

- Kühl- und Gefriergeräte
- Wäschetrockner
- Lampen
- Elektrobacköfen
- Autoreifen
- Waschmaschinen
- Geschirrspüler
- Raumklimageräte
- Autos





Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

Pflicht zur Informationsbeschaffung (§ 4 Abs. 6 VgV, § 6 Abs. 4 VgV)

- „**konkrete Angaben zum Energieverbrauch**“ vom Bieter zu fordern.
 - Ausnahme:** „die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig“
- darüber hinaus „*in geeigneten Fällen*“
 - eine „**Analyse minimierter Lebenszykluskosten**“ oder
 - die „*Ergebnisse einer vergleichbaren Methode* zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit „(§ 4 Abs. 6 Nr. 2 VgV)



Berücksichtigung der Energieeffizienz in der VgV

Energieeffizienz als Zuschlagskriterium (§ 4 Abs. 6 lit. b) VgV, § 6 Abs. 6 VgV)

Die Energieeffizienz ist als Zuschlagskriterium „*angemessen*“ zu berücksichtigen.

- Keine Soll-Vorschrift: „*ist ... zu berücksichtigen*“.
- „angemessene“ Berücksichtigung: Keine Marginalisierung der Energieeffizienz. Die Gewichtung sollte **nicht unter 20%** betragen.
- „*Das Kriterium der Energieeffizienz (ist) bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nach § 97 Absatz 5 GWB hoch zu gewichten.*“ (Verordnungsbegründung)
- Ausnahme: Bereits in Leistungsbeschreibung höchste Energieeffizienz verlangt, so dass sich Angebote nur geringfügig unterscheiden.



Vergaberechtliche Grundlagen (Zusammenfassung)

➤ EU-Richtlinien

- RL2004/18/EG – Vergabekoordinierungsrichtlinie
- RL2006/32/EG – Energiedienstleistungsrichtlinie
- RL2010/30/EG – Energieverbrauchskennzeichnungs-RL
- RL2009/33/EG – Richtlinie Saubere Straßenfahrzeuge

➤ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 97 Abs. Abs. 4

➤ Vergabeverordnung

- § 4 Abs. 4 – 6b VgV (Waren und Dienstleistungen)
- § 6 Abs. 2 – 6 VgV (Bauleistungen)
- § 4 Abs. 7 und 8 VgV (Fahrzeuge)

➤ SektVO

- § 7 SektVO (Leistungsbeschreibung)
- § 29 SektVO (Zuschlagskriterien)
- § 7 Abs. 5 und 6 SektVO (Fahrzeuge)

➤ Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW), § 17



Teil 2: Aktuelle Entscheidungen im Fokus

1. Teilnahmewettbewerb - Referenzen

Für den Nachweis der Eignung des Bieters darf die Anzahl der Referenzen nicht auf nur 3 beschränkt werden!

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.09.2012, Verg 108/11,
www.leinemann-partner.de, Quicklink-Nr. 1101 201

- ➔ 1. Reichen Sie bei solchen Begrenzungen mehr Referenzen ein
- 2. Ggf. mit einer Rüge bei Abgabe verbinden

2. Teilnahmewettbewerb - Nachweise

Eigenerklärungen der Bieter nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A (z.B. Umsatz, Personal, Referenzen) müssen nicht, sondern können überprüft werden. Nur objektiv begründete, konkrete Zweifel veranlassen eine erneute Überprüfung.
(nicht unbedingt Angaben aus Rügen anderer Bieter)

OLG Düsseldorf, 2.12.2009, Verg 39/09 (Stadtschloss)

- ➔ Wenn der AG Nachweise nur „abhakt“, werden erfahrungsgemäß auch Angaben akzeptiert, die nicht ganz richtig sind. Zulässige Folge: auch nicht geeignete Bieter dürfen teilnehmen, wenn der Auftraggeber Eigenerklärungen nicht weiter prüft.



3. Mehrere Hauptangebote sind möglich!

„Der Inhalt des jeweiligen Angebots ist [auch bei mehreren Hauptangeboten] klar. Der Auftraggeber ist gehalten, die unterschiedlichen Angebote anhand der Ausschluss- und Zuschlagskriterien zu bewerten.“ (arg.: wie bei Nebenangeboten)

„Ist der Preis - wie hier - das einzige Zuschlagskriterium, hat der Auftraggeber das billigste unter den Angeboten auszuwählen.“

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.03.2010 Verg 61/09 und
Beschl. v. 01.10.2012, Verg 34/12 (VergabeNews 2012, 144)



Hat das billigste von mehreren Hauptangeboten einen Fehler oder verzögert sich der Zuschlag, könnte es auch wegfallen.



4. Mehrere Konzerntöchter im Wettbewerb

Uuups --- mehrere Konzerntöchter haben sich unabgestimmt beteiligt

Bei beabsichtigter Beteiligung konzernverbundener Unternehmen muss die widerlegbare Vermutung gegen die Wahrung des Geheimwettbewerbs schon mit dem Angebot ausgeräumt werden.

ABER: Konzernunternehmen wissen gerade dann nicht von ihrer Mehrfachbeteiligung, wenn im Konzern effektive Vorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der Angebotserstellung getroffen sind.

Dann reicht es aus wenn erst nach Angebotsabgabe dargestellt wird, mit welchen strukturellen Maßnahmen der Konzern einen Wettbewerbsverstoß bereits im Ansatz effektiv verhindert hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2011, Ver4/11

5. Gewichtung der Wertungskriterien

Manche AG schaffen aus politischen Gründen oder zu bewußten Minderung der Wertungstransparenz sinnlose oder besonders viele Kriterien. Das kann man manchmal ausnutzen.

Beispiel:

▪ Preis		40 %
▪ Wirtschaftlichkeit		30 %
- Energieeffizienz (+ weit. Unterkriteien)	10 %	
-		
▪ Kundendienst, Wartungszeiträume		15 % (!)
▪ Umwelteigenschaften		15 %

Die Verwendung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit ist unzulässig, wenn es nicht durch weitere Unterkriterien konkretisiert ist.
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.05.2011 - Verg 64/10

6. Rechtsverbindliche Unterschrift

BGH, Urteil vom 20.11.2012, X ZR 108/10.

Die Forderung nach „rechtswirksamer“ Unterschrift ist nur so zu verstehen, dass der Unterzeichner bei Angebotsabgabe tatsächlich über die erforderliche Vertretungsmacht verfügen muss.

➡ Hier kann die Unterschrift des Angebots auch durch nicht im Handelsregister eingetragene Mitarbeiter erfolgen.

Zwar **keine nachträgliche Genehmigung** der Unterschrift möglich, aber der **Nachweis der Vertretungsmacht** muss erst auf Verlangen des AG erbracht werden.

7. Verlängerung von Wartungs- Instandhaltungs- und Dienstleistungsverträgen

Ein laufender Vertrag soll verlängert und um weitere Leistungen erweitert, werden, die ursprünglich nicht enthalten waren.

- Umfangserweiterungen und Preisänderungen stellen vergaberechtlich einen **neuen Vertragsabschluß** dar, der neu ausgeschrieben werden muss.
- Mangels Vergabeverfahren ist die Ergänzungsvereinbarung unwirksam. (aber nur bei Verträgen oberhalb der Schwelle).

VK Bund, Entscheidung vom 12.11.2012 (VK 1-109/12)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Prof. Dr. Marc Oliver Hilgers
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Friedrichstraße 185-190 | 10117 Berlin
T +49 (0)30 - 20 64 19 - 0
F +49 (0)30 - 20 64 90 - 92
marc.hilgers@leinemann-partner.de